



**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 1. März 2019**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2019 S.56)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 20. November 2018 die Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 1. März 2019. genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms
- XV. Ombudsverfahren
- XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen:

1. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
2. Liste der Promotionsfächer



I. Promotionsrecht

§ 1

- (1) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden: FSU) verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad des „doctor philosophiae“ (Dr. phil.). ²Der Grad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden.
- (2) Die FSU kann durch die Philosophische Fakultät auf ihren Fachgebieten auch Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber mit dem Zusatz „honoris causa“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (3) Für die Promotion im Fach Musikwissenschaft des gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar–Jena gilt eine separate Ordnung.

§ 2

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in Anlage 2 aufgeführten Fachgebiet (Promotionsfach).
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und durch die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 9 erbracht.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. ²Die Abschlussnote soll mindestens „gut“ sein. ³Auf begründeten Antrag, z.B. wenn die positive Stellungnahme einer Betreuerin/eines Betreuers bezüglich der fachlichen Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers vorliegt, kann der Fakultätsrat Ausnahmen von der Bestimmung in Satz 2 zulassen. ⁴Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion sind in der Anlage 1 dieser Promotionsordnung formuliert.
- (2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.
- (3) Bei Promotionsbewerberinnen/Promotionsbewerbern, die die Regelvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erfolgt eine individuelle Überprüfung der Studienleistungen und ggf. eine Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 6.
- (4) ¹Besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von Bachelorstudiengängen an Hochschulen werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach erbracht ist. ²Voraussetzung für die Zulassung ist



in der Regel eine Gesamtnote im Bereich „sehr gut“ und eine positive Stellungnahme von zwei Fachgutachterinnen/Fachgutachtern, unter denen die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit ist. ³Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Für eine Promotion an der Philosophischen Fakultät sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen Voraussetzung. ²Die Kenntnisse müssen in der Regel in mindestens vierjährigem Sprachunterricht erworben worden sein oder nachweislich der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. ³Sie können durch ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen werden. ⁴In Anlage 1 der Promotionsordnung werden für einige Themenbereiche weitere fachspezifische Sprachvoraussetzungen formuliert. ⁵Bewerberinnen/Bewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (6) ¹Der Fakultätsrat kann im Benehmen mit den Fachvertreterinnen/Fachvertretern eine Bewerberin/einen Bewerber unter Auflagen zulassen. ²Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. ³Die Auflagen sind in dem Zulassungsbescheid nach § 4 Abs. 8 zu nennen; sie müssen innerhalb von vier Semestern erfüllt werden können. ⁴Sie können auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erfüllt sein, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten bzw. Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Philosophischen Fakultät mitgetragen wird. ⁵Die Betreuerin/der Betreuer hat dabei darauf hinzuwirken, dass die Auflagen erfüllt werden. ⁶Näheres regelt die Betreuungsvereinbarung. ⁷Die lt. Anlage 1 geforderten Sprachnachweise bleiben unberührt.
- (7) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.



III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

(1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation die Annahme zur Promotion zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die von der FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien);
2. die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 5;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. ⁵Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

⁶Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss sie/er sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

(2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.

(3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. ³Bei fakultätsübergreifend interdisziplinären Promotionen sind auch entsprechende Mitglieder anderer Fakultäten betreuungsberechtigt. ⁴Betreuungsberechtigt sind weiterhin Personen, die an eine andere Einrichtung gewechselt sind, bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang; diese Frist kann auf Antrag von der Fakultät verlängert werden. ⁵In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch durch Professorinnen/Professoren im Ruhestand und durch Privatdozentinnen/Privatdozenten, die Angehörige der Universität sind, zulassen.



- (4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. ⁴In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.
- (5) ¹Die Ausgestaltung des Promovierendenverhältnisses sieht den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden vor. ²Die Betreuungsvereinbarung der Philosophischen Fakultät regelt u. a.:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten;
 - die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen;
 - ggf. die Art der Kooperation nach Absatz 4;
 - die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert);
 - ggf. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
- (6) ¹Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. ²Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist die Fakultät unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu ermöglichen.
- (7) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (8) ¹Die Dekanin/der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation sowie etwaige Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 sowie nach Anlage 1 dieser Promotionsordnung benennen.
- (9) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.



- (10) ¹Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an ihrem/seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (11) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen wird, oder wenn die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

- (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Philosophischen Fakultät zu richten. ²Diesem Antrag sind folgende Unterlagen hinzuzufügen:
1. ein formloser Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Angabe der Form der mündlichen Prüfung;
 2. die Zulassung zur Promotion;
 3. der Nachweis über die Erfüllung etwaiger Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 6;
 4. vier Exemplare der Dissertation in maschinenschriftlicher, gebundener Form sowie eine elektronische Kopie im Dateiformat *.pdf;
 5. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht:
 - 5.1 dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 - 5.2 dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat, keine Textabschnitte einer/eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - 5.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - 5.4 dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlerin/eines kommerziellen Promotionsvermittlers nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 5.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 5.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;
 6. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht;



7. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet;
8. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;
9. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Rat der Philosophischen Fakultät in der Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann so lange zurückgezogen werden, bis im Promotionsverfahren der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt die Philosophische Fakultät eine Promotionskommission. ²Sie besteht in der Regel aus den zwei Gutachterinnen/Gutachtern der Dissertation und einer/einem fachfremden Vorsitzenden. ³Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter soll Mitglied der Philosophischen Fakultät sein. ⁴Die Kommission wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. ⁵Schlagen beide Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vor, wird eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt. ⁶Die nach diesem Absatz sowie § 8 Abs. 6, 8 oder 9 bestellten Gutachterinnen/Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission.
- (2) ¹Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung der Dissertation. ²Sie richtet die mündliche Prüfung aus und bewertet die erbrachte mündliche Leistung und die Gesamtleistung der Doktorandin/des Doktoranden.
- (3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

VI. Dissertation

§ 8



- (1) Mit ihrer/seiner Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Die Dissertation ist in vier Exemplaren maschinenschriftlich in gebundener Form vorzulegen; eine elektronische Kopie im Dateiformat *.pdf ist beizufügen. ²Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ³In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen. ⁴In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) ¹Anstelle einer Dissertationsschrift kann im Einvernehmen mit den Betreuerinnen/Betreuern eine angemessene Zahl von Artikeln (Zeitschriften oder Sammelbände) als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden, die überwiegend in Allein- oder Erstautorinnenschaft/Allein- oder Erstautorenschaft verfasst wurden. ²Davon muss die Mehrheit zur Publikation angenommen oder publiziert sein. ³Jeder der eingereichten Artikel muss in Zeitschriften oder Sammelbänden mit einem peer-review-Verfahren angemessener Qualität eingereicht bzw. publiziert sein. ⁴Den unter Angabe eines zusammenfassenden Titels eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie eine Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen/Autoren an den jeweiligen Publikationen enthält.
- (4) Die Dissertation ist mit einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (5) ¹Die nach § 7 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Kommen sie zu dem Ergebnis, dass die Dissertation anzunehmen ist, so bewerten sie sie in ihren schriftlichen Gutachten mit einem der folgenden Prädikate:
 - Ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude),
 - Sehr gute Arbeit (magna cum laude),
 - Gute Arbeit (cum laude),
 - Genügende Arbeit (rite).³Die Korrektorexemplare verbleiben bei den Gutachterinnen/Gutachtern.
- (6) ¹Die Gutachten sollen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist eine Gutachtende/ein Gutachtender nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Zeit zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachtende/ein neuer Gutachtender bestellt werden, der in der Promotionskommission an die Stelle der/des ausgeschiedenen Gutachtenden tritt.
- (7) ¹Liegen die Gutachten vor, veranlasst die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die nach § 4 Abs. 3 betreuungsberechtigten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegt. ³Während dieser Zeit sind die Benachrichtigten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.



- (8) ¹Empfehlen alle Gutachtenden die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. ²Stimmen die Noten der Gutachtenden überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. ³Weichen die Bewertungen der Gutachtenden voneinander ab, so setzt die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten die Gesamtnote fest. ⁴Zuvor kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission mit Zustimmung des Fakultätsrates ein weiteres Gutachten einholen; er soll dies tun, wenn die Noten der beiden Gutachtenden um mehr als eine Note voneinander abweichen. ⁵Das Prädikat „summa cum laude“ kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenden in dieser Bewertung übereinstimmen.
- (9) ¹Empfiehl eine Gutachterin/ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Ihre Vorsitzende/ihr Vorsitzender kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. ³Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachten. ⁴Lehnen zwei Gutachtende die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert, und das Verfahren wird eingestellt. ⁵Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät. ⁶Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid; ihr/ihm ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (10) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgesetzt, können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfungsleistung eingesehen werden.



VII. Mündliche Prüfung

§ 9

- (1) ¹Die mündliche Prüfung von mindestens 60, höchstens 90 Minuten Dauer erfolgt in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion oder einer universitätsöffentlichen Disputation der Dissertation. ²Die Prüfungsform wird einvernehmlich zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuerinnen/Betreuern vereinbart; im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat. ³Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.
- (2) ¹Im Kolloquium soll die Doktorandin/der Doktorand im mündlichen Vortrag ihre/seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen ihres/seines Fachgebietes und ihre/seine Kenntnisse zum Stand der Forschung unter Beweis stellen. ²Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Doktorandin/dem Doktoranden mindestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. ³Die Doktorandin/der Doktorand schlägt im Benehmen mit den Betreuerinnen/Betreuern in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor, die nicht in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. ⁴In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.
- (3) ¹Das Kolloquium bzw. die Disputation wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ²An der mündlichen Prüfung muss mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter teilnehmen sowie mindestens eine weitere fachnahe Hochschullehrerin/ein weiterer fachnaher Hochschullehrer. ³In der Disputation sind in der Regel die promovierten Fachvertreterinnen/Fachvertreter frageberechtigt.
- (4) ¹Nach Beendigung des Kolloquiums bzw. der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. ²Wird die Prüfungsleistung angenommen, vergibt die Kommission eines der folgenden Prädikate:
 - Ausgezeichnet (summa cum laude)
 - Sehr gut (magna cum laude),
 - Gut (cum laude),
 - Genügend (rite).



- (5) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so wird mit der Doktorandin/dem Doktoranden entsprechend Absatz 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist vereinbart. ²Im Kolloquium sind zwei neue Schwerpunkte zu vereinbaren. ³Wird auch die zweite mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ⁴Die Doktorandin/der Doktorand erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Dekanin/des Dekans.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

- (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 9 Abs. 4.
- (2) ¹Die Promotionskommission legt das Gesamtprädikat auf der Grundlage der Gutachten über die Dissertation und des Prädikats der mündlichen Prüfung fest. ²Weichen die Gutachten über die Dissertation um eine Note voneinander ab, gibt das Prädikat der mündlichen Prüfung für das Gesamtprädikat der Promotion den Ausschlag. ³In allen anderen Fällen ist der mündlichen Prüfung unter Beachtung von § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen von Promotionsordnungen der FSU (ABPO) angemessenes Gewicht zu geben.
- (3) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation durch alle Gutachten als auch die mündliche Prüfung mit diesem Prädikat bewertet sind.
- (4) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

- (1) ¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung vor Drucklegung festzustellen.
- (2) ¹Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet worden, so kann frühestens nach einem Jahr und nur in besonders begründeten Fällen ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. ²Die Zulassung zur Promotion bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 12

- (1) ¹Der Rat der Philosophischen Fakultät beschließt auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über die Promotion und deren Gesamtprädikat. ²Damit gilt das Promotionsverfahren in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen. ³Die Dekanin/der



Dekan stellt auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über diesen Beschluss aus. ⁴Diese berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

- (2) Die Dekanin/der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist im Erfolgsfalle auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

- (1) ¹Nach Annahme der Dissertation und erfolgreichem Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben. ²Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation der Dekanin/dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen; sie ist in der genehmigten Form zu veröffentlichen. ³Pflichtexemplare sind in der Regel binnen zweier Jahre nach Abschluss des Promotionsverfahrens an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) zu übergeben:
- a) entweder acht gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden, oder
 - b) acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder
 - c) acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) drei gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

⁴In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁵Im Fall von Satz 3 Fall d) ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁶Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

- (2) In allen Fällen ist die Veröffentlichung in geeigneter Weise als Jenaer Dissertation auszuweisen.
- (3) Auf Antrag kann die Dekanin/der Dekan eine Verlängerung der Übergabefrist gemäß Abs. 1 gewähren.

§ 14

- (1) ¹Sobald die nach § 13 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsidenten und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der FSU versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.



- (2) ¹Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Abweichend von Absatz 2 kann bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 ABPO wird eine Urkunde gemäß § 19 ABPO ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

¹Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten § 15 – 19 der ABPO. ²Für die nach ABPO § 16 (1) abzuschließenden Vereinbarungen zwischen der FSU und der kooperierenden Hochschule bedarf es der Zustimmung des Rates der Philosophischen Fakultät.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 16

- (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. ³Zuvor ist der/dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 17

¹Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. ²§ 8 Abs. 10 bleibt unberührt.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren



§ 18

- (1) ¹Der Bewerberin/dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfungsleistung schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten der FSU Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 19

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste kann die FSU durch die Philosophische Fakultät für deren Fachgebiete die Doktorin/den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) ¹Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h.c. an eine herausragende Persönlichkeit zu beantragen. ²Die Dekanin/der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachterinnen/Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) ¹Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Verleihung der Ehrenpromotion. ²Für eine positive Entscheidung ist die Zustimmung von drei Vierteln seiner promovierten Mitglieder erforderlich. ³Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrenpromotion in einer öffentlichen Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 20

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der FSU angebracht erscheint.



- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 21

Für Ombudsverfahren gilt § 25 der ABPO.

XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 22

- (1) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf der Grundlage der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2009 (Verkündungsblatt Nr. 1/2010, S. 6), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Promotionsordnung vom 15. November 2016 (Verkündungsblatt Nr. 6/2016, S. 210) als Doktorandin/Doktorand zugelassen wurden, sind berechtigt, das Verfahren nach der genannten Promotionsordnung zu beenden. ²Dieses Wahlrecht entfällt nach dem Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU. ²Das Promotionsverfahren wird grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der FSU durchgeführt.

§ 23

¹Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2009 (Verkündungsblatt Nr. 1/2010, S. 6), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Promotionsordnung vom 15. November 2016 (Verkündungsblatt Nr. 6/2016, S. 210), außer Kraft.

Jena, 1. März 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Stefan Matuschek
Dekan der Philosophischen Fakultät



Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (Sprachkenntnisse)

Themenbereiche	Sprachanforderungen
Alte Geschichte	<ul style="list-style-type: none">. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Griechische Philologie	<ul style="list-style-type: none">. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Klassische Archäologie	<ul style="list-style-type: none">. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie	<ul style="list-style-type: none">. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	<ol style="list-style-type: none">1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums2. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Romanistik (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik)	<ul style="list-style-type: none">. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Kenntnisse in mindestens zwei romanischen Sprachen, darunter Französisch



Anlage 2: Promotionsfächer an der Philosophischen Fakultät (in der Systematik des Statistischen Bundesamts)

01 Geisteswissenschaften:

01 Geisteswissenschaften allgemein

04 Philosophie

169 Ethik

127 Philosophie

136 Religionswissenschaft

05 Geschichte

272 Alte Geschichte

012 Archäologie

068 Geschichte

273 Mittlere und neuere Geschichte

548 Ur- und Frühgeschichte

183 Wirtschafts- und Sozialgeschichte

07 Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft

188 Allgemeine Literaturwissenschaft

152 Allgemeine Sprachwissenschaft/Indogermanistik

284 Angewandte Sprachwissenschaft

160 Computerlinguistik

08 Altphilologie (klass.Philologie)

070 Griechisch

005 Klassische Philologie

095 Latein

09 Germanistik

271 Deutsch als Fremdsprache

067 Germanistik/ Deutsch

10 Anglistik, Amerikanistik

006 Amerikanistik/Amerikakunde

008 Anglistik/Englisch

11 Romanistik

059 Französisch

084 Italienisch

131 Portugiesisch

137 Romanistik (Roman. Philologie, Einzelsprachen a.n.g.)

150 Spanisch

12 Slawistik

206 Polnisch

139 Russisch

146 Slawistik (Slaw. Philologie)

153 Südslawisch (Bulgarisch, Serbokroatisch, Slowenisch usw.)

209 Tschechisch

13 Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften

010 Arabisch/Arabistik

083 Islamwissenschaft

180 Kaukasistik

122 Orientalistik/Altorientalistik



14 Kulturwissenschaften i.e.S.

024 Europäische Ethnologie und Kulturwissenschaft

174 Volkskunde

Weiteres:

03: 23: 030 Interdisziplinäre Studien (SP Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwiss.) [= IWK]

04: 36: 275 Geschichte der Mathematik und Naturwissenschaften

09: 74: 092 Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft

09: 78: 114 Musikwissenschaft/-geschichte